



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/2243(INI)

31.5.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Thema „Intersektionelle Diskriminierung in der Europäischen Union – die sozioökonomische Lage von Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung“
(2021/2243(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Sira Rego

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass viele Frauen in all ihrer Vielfalt, einschließlich rassifizierter Frauen, Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, in der EU mit intersektionellen Ungleichheiten und intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass sich intersektionelle Diskriminierung auf eine Gegebenheit bezieht, in der mehrere Diskriminierungsgründe wie etwa soziales Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozioökonomischer Status, Alter, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Geschlechtsmerkmale, genetische Merkmale, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Behinderung in negativer und untrennbarer Weise zusammenwirken und unterschiedliche und spezifische Arten von Diskriminierung und Benachteiligung aufgrund des Zusammentreffens verschiedener Identitäten hervorrufen; in der Erwägung, dass Diskriminierung an sich im Zuge der Politik und des Rechtsrahmens der Union teilweise angegangen wird, die intersektionelle Diskriminierung in beiden Bereichen jedoch nach wie vor nur ein Randthema ist;
- B. in der Erwägung, dass sich die intersektionelle Diskriminierung von der Mehrfachdiskriminierung unterscheidet, die auftritt, wenn jede Art von Diskriminierung unabhängig voneinander nachgewiesen und behandelt werden kann; in der Erwägung, dass im Falle der intersektionellen Diskriminierung die Diskriminierungsgründe miteinander verflochten sind, was eine einzigartige Art der Diskriminierung schafft; in der Erwägung, dass die Intersektionalität eine Perspektive ermöglicht, die die sich überschneidenden Gründe berücksichtigt, ohne einem der Gründe Vorrang vor dem anderen zu geben; in der Erwägung, dass ein intersektionaler Ansatz auf die Vielschichtigkeit der Erfahrungen und Identitäten von Menschen eingeht und einen von der Basis ausgehenden Ansatz mit sich bringt; in der Erwägung, dass die Anwendung eines intersektionalen Ansatzes in der Analyse und in der Politik eine andere Denkweise über Identität, Gleichheit und Machtungleichgewichte erfordert;
- C. in der Erwägung, dass durch den Umstand, dass sich das Antidiskriminierungsgesetz auf einen einzigen Grund stützt, und die erschöpfende Liste der Gründe in den EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung die Möglichkeit eingeschränkt wird, eine intersektionelle Perspektive vollständig zu berücksichtigen, und das Problem nicht angegangen wird; in der Erwägung, dass es an einem gemeinsamen Verständnis mangelt, was zu unterschiedlichen Herangehensweisen an das Thema auf Ebene der Mitgliedstaaten geführt hat; in der Erwägung, dass der Flickenteppich von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und eine Reihe weiterer Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter zu Lücken geführt und strukturelle Hürden bei der Bekämpfung der Intersektionalität zur Folge gehabt haben;
- D. in der Erwägung, dass viele Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung in Europa in prekären und schlecht bezahlten

Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, die ein höheres Risiko von Ausbeutung und Missbrauch bergen, oder unverhältnismäßig häufig arbeitslos werden; in der Erwägung, dass sich als Hausangestellte beschäftigte Migrantinnen und Migranten in einer besonders prekären Lage befinden, die die Intersektionalität von Rasse, sozialem Geschlecht, sozioökonomischem Status, Migrantenstatus und Nationalität sichtbar macht; in der Erwägung, dass durch den Umstand, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels von einem Ehepartner oder Arbeitgeber abhängt, die Person schutzbedürftiger wird, wodurch Migrantinnen weiteren Risiken wie etwa geschlechtsspezifischer Gewalt und institutioneller Diskriminierung ausgesetzt sind;

- E. in der Erwägung, dass Roma-Frauen¹, muslimische Frauen², transsexuelle Frauen, insbesondere rassifizierte transsexuelle Frauen³, und Frauen mit Behinderungen⁴ besonders stark von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, was sie anfälliger für soziale Ausgrenzung, Armut und Gewalt macht;
- F. in der Erwägung, dass eine horizontale, intersektionelle Perspektive in jeder Gleichstellungspolitik von wesentlicher Bedeutung ist und mit der Bekämpfung der synergetischen Gefahr der Diskriminierung Hand in Hand geht; in der Erwägung, dass die Intersektionalität verschiedener Gründe ein Faktor sein kann, durch den einige Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt verschärft werden;
- G. in der Erwägung, dass die Strafrechtssysteme und die Strafverfolgung bei ihren Praktiken und Entscheidungen einen intersektionalen Ansatz als Rechtskonzept berücksichtigen sollten, um eine Verschärfung von Diskriminierung, Armut und Ausgrenzung zu verhindern, was sich insbesondere auf Frauen aus schutzbedürftigen Gruppen in all ihrer Vielfalt nachteilig auswirken könnte;
- H. in der Erwägung, dass intersektionale Arten von Diskriminierung schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben von Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt wie etwa weiblicher Genitalverstümmelung haben können, die eine extreme Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt, indem beispielsweise ihr Zugang zu den Präventions-, Unterstützungs- und Schutzdiensten, die sie benötigen, aufgrund einer Kombination verschiedener Arten von Diskriminierung, des inhärenten zugrunde liegenden Rassismus und kultureller und sprachlicher Barrieren eingeschränkt oder

¹ Der Begriff „Roma“ wird als Oberbegriff verwendet, der unterschiedliche verwandte sesshafte und nicht sesshafte Bevölkerungsgruppen in ganz Europa bezeichnet, etwa Roma, Traveller, Sinti, Manouches, Kalós, Romanichels, Bojasch, Aschkali, Ägypter, Jenischen, Doms und Loms, die sich in Bezug auf Kultur und Lebensweise unterscheiden können. Siehe Fußnote 8 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zu der Notwendigkeit eines verstärkten strategischen Rahmens der EU für nationale Strategien zur Integration der Roma und für eine intensivere Bekämpfung des Antiziganismus für die Zeit nach 2020, ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 2.

² Europäisches Netz gegen Rassismus, „Forgotten Women: the impact of Islamophobia on Muslim women“ (Vergessene Frauen: Die Auswirkungen der Islamophobie auf muslimische Frauen), 11. Februar 2016, <https://www.enar-eu.org/forgotten-women-the-impact-of-islamophobia-on-muslim-women/>.

³ Calderon-Cifuentes, P. A., *Trans Discrimination in Europe. A TGEU analysis of the FRA LGBTI Survey 2019* (Diskriminierung gegen Transgender-Personen in Europa: Eine TGEU-Analyse der LGBTI-Erhebung der FRA), TGEU, 2021.

⁴ UN Women, „Take five: An intersectional approach to empowering women and girls with disabilities“ (Fünf Minuten Pause: Ein intersektionaler Ansatz zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen mit Behinderungen), 2. Dezember 2020, <https://www.unwomen.org/en/news/stories/2020/12/take-five-empowering-women-and-girls-with-disabilities>.

erschwert wird;

- I. in der Erwägung, dass rassifizierte Frauen mit Hindernissen beim Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen konfrontiert sind und infolgedessen überwiegend Berufe ausüben, die ein höheres Risiko für Berufskrankheiten bergen;
- J. in der Erwägung, dass Frauen, die intersektionelle Diskriminierung erfahren, Schwierigkeiten beim Zugang zum Markt für geeigneten Wohnraum haben;
- K. in der Erwägung, dass bei rassifizierten Frauen die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass ihre Symptome von Erbringern von Gesundheitsleistungen abgetan werden; in der Erwägung, dass im Rahmen der medizinischen Ausbildung in vielen europäischen Ländern nicht auf Krankheiten und Symptome eingegangen wird, die Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung betreffen⁵;
- L. in der Erwägung, dass soziale Vorurteile und strukturelle Ungleichheiten in neue Technologien, unter anderem in die künstliche Intelligenz (KI), integriert werden können, und dies Anlass zur Sorge gibt;
- M. in der Erwägung, dass Roma-Frauen in einigen Mitgliedstaaten im Bereich der reproduktiven Gesundheitsfürsorge nach wie vor ethnische Segregation erfahren und während der Geburt mit verschärften Formen verbaler, physischer und psychischer Gewalt und Belästigung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass Roma-Frauen in der EU systematisch der Zwangssterilisation unterzogen werden;
- N. in der Erwägung, dass Frauen, die intersektioneller Diskriminierung gegenüberstehen, einem höheren Risiko ausgesetzt sind, dass ihre Kinder in staatliche Obhut genommen werden und ihnen eine angemessene finanzielle Unterstützung für die Erziehung ihrer Kinder verweigert wird;
- O. in der Erwägung, dass Lesbophobie als Diskriminierung an der Schnittstelle von Homophobie und Frauenfeindlichkeit zu verstehen ist und eine Art von Diskriminierung mit eigenen Wurzeln, Mustern, Formen und Folgen darstellt, die sich aus dieser intersektionalen Erfahrung ergeben; in der Erwägung, dass jede sechste lesbische oder bisexuelle Frau (16 %) über Fälle von Diskriminierung beim Zugang zur Gesundheitsversorgung oder zu sozialen Diensten berichtet hat⁶;
- P. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen in ihrem Alltag auf physische und andere Hindernisse stoßen, was eine Form der Diskriminierung gegenüber anderen Menschen darstellt und sie daher nicht in den vollen Genuss ihrer Rechte kommen lässt;
- 1. fordert die Organe der EU nachdrücklich auf, im Rahmen der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur

⁵ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Inequalities and multiple discrimination in access to and quality of healthcare* (Ungleichheiten und Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und deren Qualität), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2013.

⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *A long way to go for LGBTI equality* (Noch ein langer Weg bis zur Gleichstellung von LGBTI-Personen), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

Gleichstellung der Geschlechter die intersektionellen Formen von Diskriminierung anzugehen und in allen einschlägigen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU einen intersektionalen Ansatz anzuwenden; bestärkt den Gerichtshof der Europäischen Union darin, bei seiner Argumentation einen intersektionalen Ansatz zu berücksichtigen, um besonders schutzbedürftige Personen besser zu schützen; betont, dass eine intersektionelle Perspektive dazu beiträgt, die Fälle von Menschen aufzudecken, deren Erfahrungen im Rahmen der herkömmlichen Diskriminierungsbekämpfung nicht vollständig abgedeckt werden, wie etwa Frauen, bei denen sich Diskriminierungsgründe wie Rasse, Religion, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, Gesellschaftsschicht, Behinderung, Migrantenstatus oder Alter überschneiden;

2. bekräftigt, dass sich der EU-Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zumeist auf die individuelle Dimension von Diskriminierung konzentriert, wodurch der breitere Kontext, insbesondere die institutionelle, strukturelle und historische Dimension von Diskriminierung, außer Acht gelassen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, diesen Dimensionen der Diskriminierung bei der Politikgestaltung mehr Aufmerksamkeit zu widmen, die Forschung zu unterstützen, um sie in ihrer ganzen Komplexität zu verstehen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu ergreifen;
3. betont, wie wichtig es ist, die spezifischen Erfahrungen von Frauen in all ihrer Vielfalt, die Opfer von intersektioneller Diskriminierung geworden sind, bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik zu berücksichtigen;
4. hebt hervor, dass für eine konstruktive Beteiligung aller von intersektioneller Diskriminierung betroffenen Gruppen, insbesondere die Beteiligung rassifizierter Gruppen, auf allen politischen Ebenen gesorgt werden muss; fordert den EU-Koordinator für die Bekämpfung von Rassismus und andere in diesem Bereich tätige Koordinatoren, die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, eng zusammenzuarbeiten und die betroffenen Organisationen der Zivilgesellschaft und die Forschenden in die Gestaltung und Umsetzung einer intersektionellen Perspektive bei der Politikgestaltung auf EU-, nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen; fordert, dass nach Möglichkeit bewährte Verfahren und spezifische Schulungen in diesem Bereich umgesetzt und in allen öffentlichen und privaten Einrichtungen verbreitet werden, um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen;
5. begrüßt die verschiedenen jüngsten einschlägigen Strategien der Kommission, insbesondere die EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025⁷ und die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025⁸, die beide einen intersektionalen Ansatz umfassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Perspektive der Intersektionalität durchgängig zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass die bestehenden politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften keine mittelbaren und unbeabsichtigten negativen Auswirkungen

⁷ Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698).

⁸ Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152).

haben, wie etwa die Remarginalisierung bestimmter Gruppen, insbesondere rassifizierter Frauen; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst, dass das neue Migrations- und Asylpaket der EU⁹ keine intersektionelle Dimension aufweist;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, in allen Phasen des Strafrechtssystems einen umfassenden und intersektionalen Ansatz zu verfolgen und für den Zugang zur Justiz für Frauen in all ihrer Vielfalt, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind, zu sorgen, einschließlich des Zugangs zu hochwertigem Rechtsbeistand in einer ihnen verständlichen Sprache;
7. betont, wie wichtig es ist, über behindertengerechte Strategien zu verfügen, in deren Rahmen ein intersektionaler Ansatz verfolgt wird;
8. betont, dass Migrantinnen stärker von körperlicher Gewalt bedroht sind; weist darauf hin, dass Migrantinnen ohne gültige Ausweispapiere oder Frauen mit einem von ihrem Ehepartner abhängigen Status aufgrund ihrer Rechtsstellung noch stärker schutzbedürftig sind und sich wahrscheinlich seltener an die Polizei, Krankenhäuser oder Schutzunterkünfte wenden, um Hilfe zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, Frauen ohne gültige Ausweispapiere dabei zu unterstützen, ihre Rechte besser wahrzunehmen;
9. hebt hervor, dass die prekären Bedingungen, denen Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich als Hausangestellte beschäftigte Migrantinnen, ausgesetzt sind, durch die vielfältigen Überschneidungen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, noch verschärft werden; weist darauf hin, dass das Versäumnis, die Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen, tiefgreifende Auswirkungen auf sie hat, auch im Hinblick auf ihre Fähigkeit, ihre Chancen zu nutzen und Zugang zu Ressourcen und Arbeitsplätzen unter denselben Bedingungen wie andere Personen zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen 189 der Internationalen Arbeitsorganisation bislang noch nicht ratifiziert haben, mit Nachdruck auf, dies zu tun;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Durchsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn die Mitgliedstaaten diese Rechtsvorschriften nicht umsetzen oder vollständig anwenden;
11. weist darauf hin, dass durch neue Technologien, einschließlich KI, bestehende Ungleichheiten und Diskriminierungen verschärft und verstärkt werden können; weist ferner auf die potenziellen Risiken dieser Technologien für Frauen in all ihrer Vielfalt, insbesondere für rassifizierte Frauen, hin, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass KI-Systeme von den Grundsätzen der Transparenz, der Erklärbarkeit, der Fairness und der Rechenschaftspflicht geleitet werden und dass Maßnahmen, einschließlich Prüfungen, ergriffen werden, um zu verhindern, dass durch diese Systeme Diskriminierung, Rassismus, Ausgrenzung und Armut verschärft werden;

⁹ Mitteilung der Kommission vom 23. September 2020 mit dem Titel „Ein neues Migrations- und Asylpaket“ (COM(2020)0609).

12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich mit den wechselseitigen Kräften zu befassen, die im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung wirken, um dieser Praxis ein Ende zu setzen und die Rassendiskriminierung zu bekämpfen;
13. weist darauf hin, dass das Parlament seit Langem die Verabschiedung der horizontalen Antidiskriminierungsrichtlinie fordert, die seit 2008 im Rat blockiert wird, um den Anwendungsbereich und die Reichweite der bestehenden Antidiskriminierungsinstrumente zu harmonisieren; fordert die kommenden Ratsvorsitze auf, die Gleichbehandlung und die Bekämpfung von Diskriminierung in all ihren Formen zu einer der wichtigsten Prioritäten zu machen, um die Blockade im Rat zu überwinden; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass im Zuge ihres Rechtsrahmens für die Gleichstellung die intersektionelle Diskriminierung, auch in ihren strukturellen und institutionellen Formen, bekämpft wird, um von einem einseitigen individuellen Ansatz Abstand zu nehmen und die systemische Diskriminierung anzugehen, ohne die derzeitigen Standards zu senken; fordert den Rat auf, eine Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter und Gleichheit einzurichten, um die vorstehend genannten Themen in einem ständigen Forum angemessen zu erörtern;
14. betont, dass Stereotypen und soziale Vorurteile einen Nährboden für Diskriminierung und geschlechtsspezifische Gewalt bieten können; weist erneut darauf hin, dass es dringend notwendig ist, gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorzugehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, der auch Bestimmungen zur Intersektionalität enthält; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, Schulungen zum Thema unbewusste Voreingenommenheit und zur Sensibilisierung für Führungskräfte und Mitarbeiter in den Institutionen, unter anderem in Justizeinrichtungen, Zentren für die Prüfung von Asylansprüchen und Aufnahmezentren, bei der Polizei, bei Fachkräften in den Bereichen Bildung und Gesundheitswesen und bei anderen Beamten, durchzuführen und sich mit den Auswirkungen unbewusster Voreingenommenheit auf Entscheidungen, Handlungen und Interaktionen zu befassen, die sich aus hartnäckigen Stereotypen und der Unterrepräsentation bestimmter Gruppen in diesen Bereichen ergeben; fordert die Kommission ferner auf, Leitlinien zur Aufdeckung und Behandlung von Fällen intersektioneller Diskriminierung in Organen der EU auszuarbeiten;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine gründliche Analyse der Migrations- und Asylpolitik der EU durchzuführen, um die intersektionelle Diskriminierung von Frauen anzugehen; weist darauf hin, dass allen Frauen, die vor Missbrauchssituationen fliehen, unabhängig von ihrem Status Schutz gewährt werden muss, und fordert, dass die Praxis, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels von einem Ehepartner oder einem Arbeitgeber abhängt, beendet wird, um Frauen vor Missbrauch zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, allen lesbischen, bisexuellen, trans- und intersexuellen Frauen, die in der Europäischen Union Sicherheit suchen, Schutz zu gewähren, wie dies im Besitzstand der Union vorgesehen ist;
16. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, zugängliche und transparente rechtliche Verfahren zur Anerkennung des Geschlechts für alle Personen auf der Grundlage der Selbstbestimmung und im Einklang mit der 11. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sicherzustellen

und so zu ihrer Depathologisierung beizutragen, wie von der WHO festgelegt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen zu untersagen;

17. hebt hervor, dass die Erhebung vergleichbarer und solider aufgeschlüsselter Gleichstellungsdaten unerlässlich ist, wenn es darum geht, Diskriminierung zu dokumentieren und Ungleichheit ganzheitlich zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, gemeinsame Normen für Erfassungsmethoden für einzelne Formen der Diskriminierung zu entwickeln, einschließlich der Möglichkeit, mehr als einen Diskriminierungsgrund gleichzeitig aufzuführen, um die Erfassung von Intersektionalität, insbesondere von geschlechtsspezifischem Rassismus, in den Statistiken zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass diese Daten in einem Format veröffentlicht werden sollten, das die Identifizierung und Analyse von Mehrfachdiskriminierung und intersektioneller Diskriminierung ermöglicht; betont, dass die Analyse von Daten auf der Ebene von Untergruppen ein besseres Verständnis von Mehrfachdiskriminierung und intersektionellen Ungleichheiten ermöglicht;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage der freiwilligen Teilnahme, Selbstidentifikation und Einverständniserklärung nach sozialem Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, sexueller Ausrichtung und Identität aufgeschlüsselte Gleichstellungsdaten zu erheben, wobei Anonymität und Vertraulichkeit zu wahren sind und die wichtigsten Grundsätze der EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsrahmen und Grundrechten zu beachten sind; betont, dass die Erhebung derartiger Daten ausschließlich dem Zweck dienen sollte, die Ursachen von Diskriminierung zu ermitteln, um Informationen für die einschlägige Politikgestaltung bereitzustellen; fordert die Kommission auf, diesbezüglich eine gemeinsame Methodik zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die erhobenen Daten genau, zuverlässig und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind; unterstützt die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei der Analyse dieser Daten und begrüßt weitere Entwicklungen in diesem Bereich im Einklang mit dem neuen Mandat der Agentur;
19. weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den letzten Jahren bis zu einem gewissen Grad einem intersektionalen Ansatz Rechnung getragen hat, der auf einer umfassenden Auslegung einiger der bestehenden Gründe im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung beruht und sich auf das Modell des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention) und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) stützt, demzufolge Frauen bzw. Menschen mit Behinderungen eine Intersektionalität von Benachteiligungen erfahren; unterstützt nach Möglichkeit uneingeschränkt die weitere Entwicklung und Förderung eines derartigen Ansatzes, auch angesichts der Spielräume nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
20. stellt fest, dass durch die verstärkten Auswirkungen intersektioneller Diskriminierung der Zugang zur Gesundheitsversorgung beeinträchtigt werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende Hindernisse, durch die ein uneingeschränkter Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen verhindert wird, dringend zu beseitigen;

21. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sorgfältig konzipierte Schulungen zu unbewusster Voreingenommenheit und zur Bekämpfung von Diskriminierung in öffentlichen Einrichtungen durchzuführen und ihre Umsetzung in privaten Einrichtungen zu unterstützen, um die Auswirkungen solcher Voreingenommenheit auf die Beschlussfassung zu mildern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, unter Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der betroffenen Gruppen Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu entwickeln und durchzuführen, um den in der Allgemeinbevölkerung vorherrschenden Stereotypen und Voreingenommenheiten, insbesondere bei einer sich überschneidenden Diskriminierung aufgrund von Rasse und sozialem Geschlecht, entgegenzuwirken.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	31.5.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 48 - : 10 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Marcel de Graaff, Anna Júlia Donáth, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Laura Ferrara, Jean-Paul Garraud, Maria Grapini, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Peter Kofod, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Hélène Laporte, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Nuno Melo, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Sara Skytvedal, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Tomas Tobé, Yana Toom, Tom Vandendriessche, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gwendoline Delbos-Corfield, Sira Rego, Thijs Reuten, Rob Rooker, Domènec Ruiz Devesa, Miguel Urbán Crespo

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

48	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vašile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Nuno Melo, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Javier Zarzalejos
S&D	Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Thijs Reuten, Domènec Ruiz Devesa, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Anna Júlia Donáth, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Yana Toom
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Briemont, Damien Carême, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Diana Riba i Giner, Tineke Strik
The Left	Konstantinos Arvanitis, Clare Daly, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo
NI	Laura Ferrara

10	-
PPE	Nadine Morano
ID	Jean-Paul Garraud, Marcel de Graaff, Peter Kofod, Hélène Laporte, Tom Vandendriessche
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Rob Rooker, Vincenzo Sofo

4	0
PPE	Sara Skyttedal, Tomas Tobé
ECR	Assita Kanko, Jadwiga Wiśniewska

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung